

Richtlinie zu Verantwortung und Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Aufsichtsratswahlen (Richtlinie AR-Wahlen)

(in der Fassung des Beschlusses des Gewerkschaftsrats am 28./29.11.2002)

Vorbemerkung:

Mitbestimmung in Unternehmen ist ein wichtiges Instrument gewerkschaftlicher Einflussnahme. Es geht dabei um die Begrenzung wirtschaftlicher Macht und die Wahrung der Interessen der Gesellschaft im Ganzen. Dazu gehört die Wahrung der Interessen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und speziell derjenigen der Beschäftigten des unmittelbar betroffenen Unternehmens. Mitbestimmung in Unternehmen ist deshalb Aufgabe sowohl der Fachbereiche – auf allen Ebenen der Organisation - als auch der Gesamtorganisation von ver.di.

Im konkreten Zusammenwirken innerhalb unserer neuen Gewerkschaft sind deshalb sowohl die Belange der Gesamtorganisation als auch der Fachbereiche zu berücksichtigen.

Dabei gilt es, die Identität gewerkschaftlicher Ziele von ver.di und die Handlungsfähigkeit der Organisation im Ganzen zu fördern sowie unternehmens-, branchen- oder fachbereichsbezogene Interessen und die Ziele der Gesamtorganisation in Einklang zu bringen.

Unter Berücksichtigung vorstehender Gesichtspunkte gelten für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Unternehmensmitbestimmung, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Aufsichtsratswahlen sowie bei gerichtlichen Ersatzbestellungen, folgende Grundsätze:

1. Koordination von Aufsichtsratswahlen:

Für die Vorbereitung und Durchführung von Aufsichtsratswahlen sowie gerichtlichen Ersatzbestellungen ist das für Mitbestimmung zuständige Vorstandsressort als koordinierende Stelle in der Gesamtorganisation zuständig. Für die in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben obliegt ihm die Koordinations- und Kontrollfunktion sowie die Aufgabe der Hilfestellung für die Fachbereiche. Es ist bei den Angelegenheiten, die in den folgenden Regelungen anderen Stellen in ver.di übertragen sind, zu beteiligen.

Der Bereich Mitbestimmung und die betroffenen Fachbereiche arbeiten bei Erfüllung ihrer Aufgaben in sinnvoller Arbeitsteilung zusammen. Dabei ist der Bereich Mitbestimmung von Anfang an in die Vorbereitung von AR-Wahlen einzubeziehen, damit er die ihm zugewiesenen Funktionen wahrnehmen kann.

Die operative Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung von AR-Wahlen sowie für die Betreuung der Aufsichtsräte obliegt den Fachbereichen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Der jeweilige Fachbereich ist insbesondere zuständig für die Wahrnehmung der in Ziffern 4 bis 6 genannten Aufgaben.

Entsprechendes gilt, wenn es um die Durchsetzung von Mitbestimmung in Aufsichtsräten von Unternehmen geht, die bisher ohne Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sind (u.a. Vorbereitung und Durchführung von Statusverfahren).

2. Zuständigkeiten im Einzelnen:

a) Die Gesamtzuständigkeit für Entscheidungen im Zusammenhang von Aufsichtsratswahlen liegt beim Bundesvorstand. Für regional tätige Unternehmen kann diese ganz oder teilweise auf die Landesbezirksleitungen delegiert werden.

Entscheidungen des Bundesvorstandes werden durch das für Mitbestimmungspolitik zuständige Vorstandsressort vorbereitet. Dabei wird das Einvernehmen mit beteiligten Fachbereichen und Landesbezirken vorher herbeigeführt. Im Konfliktfalle entscheidet der Bundesvorstand.

Über die Kandidatur von ver.di mit einer eigenen Liste oder ggfs. einer gemeinsamen Liste mit anderen DGB-Gewerkschaften entscheidet der Bundesvorstand, soweit er die Entscheidungskompetenz für regional tätige Unternehmen nicht auf den Landesbezirk delegiert hat.

b) Der Bereich Mitbestimmung ist darüber hinaus insbesondere für folgendes zuständig:

- Erstellung von Wahlhilfen, Wahlterminplanern u.ä.
- Erstellung eines AR-Wahllogos und einer einheitlichen Gestaltung von Wahlkampfmaterialien (in Zusammenarbeit mit dem Bereich Werbung)
- Qualifizierung und Unterstützung von Wahlbeauftragten
- Wahrnehmung der Funktion von Wahlbeauftragten in Einzelfällen (auf Anforderung des Fachbereichs)
- Initiierung und Koordinierung von Aktivitäten zur erstmaligen Schaffung von Strukturen der Unternehmensmitbestimmung
- Unterstützung der Fachbereiche bei der Organisation von Wahlvorstandschulungen sowie Beratung von Wahlvorständen
- Führen des Verzeichnisses aller AR-Mitglieder der ver.di
- Überwachung der Verpflichtung zur Abführung von AR-Tantiemen an die Hans-Böckler-Stiftung (bei Hauptamtlichen im Zusammenwirken mit dem Ressort Personal)

3. Wahlbeauftragte

Für jedes Unternehmen, das den Mitbestimmungsgesetzen unterliegt, wird rechtzeitig vor Einleitung der jeweiligen AR-Wahl auf einvernehmlichen Vorschlag der betroffenen Fachbereiche und des Bereichs Mitbestimmung ein Wahlbeauftragter bzw. eine Wahlbeauftragte eingesetzt. Bei Nichteinigung entscheidet der Bundesvorstand.

Er/sie ist Bevollmächtigte/r der Organisation im Sinne der Wahlvorschriften nach den Mitbestimmungsgesetzen. Die Mitteilung an das Unternehmen, die zuständige betriebliche Interessenvertretung und den zuständigen Wahlvorstand erfolgt gemeinsam durch das Ressort Mitbestimmung und den betroffenen Fachbereich.

Er/Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Aufsichtsratswahlen im jeweiligen Organisationsbereich (insbes. Wahl- und Wahlkampforganisation, Unterstützung der Wahlvorstände, Findung von Kandidatinnen und Kandidaten). Er/Sie ge-

währleistet das Zusammenwirken von betrieblichen, bzw. unternehmensinternen Funktionsträgern (Wahlkommission und Nominierungsversammlung) und den zuständigen Stellen von ver.di.

Für die Durchführung von Aufsichtsratswahlen in bundesweiten Unternehmen können Wahlbeauftragte auch auf der Ebene der Landesbezirke benannt werden. Diese haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Wahlbeauftragten des Bundesvorstandes zu unterstützen.

4. Wahlkommission

Die Wahlkommission unterstützt den Wahlbeauftragten/die Wahlbeauftragte. Sie ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Nominierung von unternehmensangehörigen Kandidaten/Kandidatinnen und die Werbung für die ver.di Listen.

Die Wahlkommission setzt sich aus in der Regel bis zu 10 Vertretern der beteiligten Betriebsräte, der Vertrauensleuteleitungen oder in sonstiger Weise gewerkschaftlich legitimer Funktionsträger und Funktionsträgerinnen sowie dem/der Wahlbeauftragten zusammen. Ein Vertreter/eine Vertreterin des für Mitbestimmung zuständigen Vorstandsbereichs von ver.di ist zur Teilnahme berechtigt.

Die Leitung obliegt dem/der Wahlbeauftragten.

5. Nominierungsversammlung

Zur Aufstellung der unternehmensinternen Kandidaten/Kandidatinnen finden grundsätzlich Nominierungsversammlungen statt. Sie entscheiden abschließend über die Nominierung.

Bei der Nominierung der Gewerkschaftsvertreter/innen ist sie vor der abschließenden Entscheidung des Bundesvorstandes bzw. der Landesbezirksleitung zu hören. Dabei wird Einvernehmen angestrebt (siehe Ziff. 7).

Die Nominierungsversammlung setzt sich zusammen aus einem repräsentativen Kreis von BR-Mitgliedern, Vertrauensleuten oder in sonstiger Weise gewerkschaftlich legitimer Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern aus den betroffenen Unternehmen. und dem/der Wahlbeauftragten, dem/der die Leitung obliegt. Ein Vertreter/eine Vertreterin des für Mitbestimmung zuständigen Vorstandsereichs von ver.di ist zur Teilnahme berechtigt.

Größe und strukturelle Zusammensetzung der Versammlung werden gemeinsam von dem für Mitbestimmung zuständigen Vorstandsereich und dem/der Wahlbeauftragten festgelegt.

Soweit in einem Unternehmen oder Konzern mehrere Gewerkschaften vertreten sind, wird rechtzeitig zwischen dem Bereich Mitbestimmung und den weiteren Gewerkschaften eine Vereinbarung über die Verteilung der Kandidatenplätze auf die beteiligten Gewerkschaften herbeigeführt (siehe Ziffer 9). In diesen Fällen entscheidet die Nominierungsversammlung über die unternehmensangehörigen Kandidaten und Kandidatinnen für die auf ver.di entfallenden Plätze auf dem Wahlvorschlag.

6. Gewerkschaftsvertreterinnen und -vertreter

Gewerkschaftsvertreter/Gewerkschaftsvertreterinnen werden auf gemeinsamen Vor-

schlag des für Mitbestimmung zuständigen Vorstandsressorts und der betroffenen Fachbereiche, unter Berücksichtigung der politischen Grundsätze und Zielsetzungen von ver.di, nominiert.

Die Entscheidung trifft der Bundesvorstand bzw. die beauftragte Landesbezirksleitung. Die Nominierungsversammlung wird angehört.

Als Kandidatinnen und Kandidaten können Beschäftigte von ver.di, des DGB und seiner Einrichtungen, anderer DGB-Gewerkschaften oder anderer, gewerkschaftlich verbundener Einrichtungen sowie sonstige, gewerkschaftlich verbundene Personen, die nicht im betroffenen Unternehmen oder damit verbundenen Unternehmen tätig sind, nominiert werden.

Gewerkschaftsvertreterinnen/Gewerkschaftsvertreter sind verpflichtet, sich in der gewerkschaftlichen Unternehmenspolitik zu engagieren.

7. Allgemeine Grundsätze zur Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten

Aufsichtsratsmitglieder dürfen grundsätzlich nicht mehr als zwei Mandate wahrnehmen. Kommen zu einem AR-Mandat auf Konzernebene Mandate aus abhängigen Unternehmen dieses Konzerns hinzu, dürfen es nicht mehr als 3 Mandate sein. Über Ausnahmen wird im Rahmen der Nominierung durch den Bundesvorstand beschlossen

Die Kandidatur für Aufsichtsräte konkurrierender Unternehmen wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Als Kandidat oder Kandidatin kann nur nominiert werden,

- wer sich verpflichtet, Anteile der AR-Tantiemen entsprechend der Beschlussfassung des DGB-Bundesausschusses und ggfs. ergänzender ver.di-Regelungen an die Hans-Böckler-Stiftung abzuführen,
- wer seiner Abführungsverpflichtung während der ver.di-Mitgliedschaft und den praktizierten Abführungsregelungen der Gründungsorganisationen nachgekommen ist und
- wer den satzungsgemäßen Beitrag zahlt.

Beschlüsse der Gründungsorganisationen, die zusätzliche oder abweichende Abführungsverpflichtungen vorsehen, gelten bis zur Schaffung einheitlicher Regelungen der ver.di weiter. Für vor dem 02.07.2001 begründete AR-Mandate bleibt es bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit bei der Abführungsregelung der Gründungsorganisation (X).

(X) Davon abweichend gelten für die Aufsichtsratsmitglieder der ehemaligen IG Medien ab 02. Juli 2001 die Abführungsgrundsätze des DGB.

Hinsichtlich der Abführung von Vergütungen für Aufsichtsratsmandate von Mitgliedern der Gründungsorganisation DAG gilt, dass für ab 1. Januar 2002 erhaltene Vergütungen die Abführung an die Hans-Böckler-Stiftung erfolgt.

Die Geschlechter sind entsprechend der organisationspolitischen Grundsätze bei der Zusammensetzung der Wahlkommission, der Nominierungsversammlung und der Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten zu berücksichtigen.

8. Verfahren in Unternehmen, in denen mehrere DGB-Gewerkschaften vertreten sind

ver.di arbeitet kooperativ mit den im DGB vertretenen Gewerkschaften zusammen. In Unternehmen, in den mehrere DGB-Gewerkschaften vertreten sind, werden deshalb grundsätzlich gemeinsame Listen angestrebt.

Über die Verteilung der Kandidatenplätze auf die Gewerkschaften wird im Rahmen der Vorbereitung der Aufsichtsratswahlen durch den Bereich Mitbestimmung unter Beteiligung des Bereichs Organisationspolitik und im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbereiche eine Vereinbarung herbeigeführt.

In Betrieben und Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der *„Grundsätze für die Organisationsbeziehungen und die Kooperation der DGB - Gewerkschaften aus Anlass der Gründung von ver.di und der Integration der DAG in den DGB“* fallen, sind die dort getroffenen Vereinbarungen zu beachten.

9. Gerichtliche Ergänzungsbestellungen

Für die gerichtliche Ergänzungsbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gelten diese vorläufigen Grundsätze sinngemäß. Zuständig ist der Bundesvorstand bzw. – im Falle der Delegation – die Landesbezirksleitung.

Der Bestellungsantrag wird gemeinsam von dem für Mitbestimmung zuständigen Vorstandsressort und dem betroffenen Fachbereich dem zuständigen Registergericht bzw. der Unternehmensleitung zur Bestellung vorgelegt.

10. Sonstiges

Wahlergebnisse und sonstige relevante Wahlakten sind von den Wahlbeauftragten nach Abschluß von Wahlen an das für Mitbestimmung zuständige Vorstandsressort zu übergeben.

11. Anwendung in öffentlich-rechtlichen Bereichen:

Diese Richtlinie ist in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen bei Wahlen von ArbeitnehmervertreterInnen für Organe, die mit einem Aufsichtsrat im wesentlichen vergleichbar sind, entsprechend anzuwenden, soweit ver.di für interne bzw. externe KandidatInnen ein Vorschlagsrecht hat und die Entscheidung über die Wahl durch die ArbeitnehmerInnen unmittelbar erfolgt (z. B. Verwaltungsräte in Landesbanken und Sparkassen in einigen Bundesländern).